

**Informationsvorlage****2014-2019/Info-111****Status: öffentlich**

FB FB Finanzen/Immobilien  
SB Frau Thiele

Erstellungsdatum: 25.01.2016  
Aktenzeichen 20.22.05

**Betreff:**

Antrag auf Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gemäß § 17 FAG

**Zu beteiligende Gremien**

Sitzungsdatum	Gremium	
16.02.2016	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Information
18.02.2016	Hauptausschuss	Information
25.02.2016	Stadtrat der Stadt Genthin	Information

**Sachverhalt:**

Die Stadt Genthin wird einen Antrag auf Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gemäß § 17 FAG LSA stellen.

Die umfangreichen Unterlagen werden im Februar/März zusammengestellt. Nach einer Stellungnahme der Kommunalaufsicht wird der Antrag über das Landesverwaltungsamt (mit einer weiteren Stellungnahme) an das Ministerium der Finanzen weitergeleitet

Leistungen aus dem Ausgleichsstock können leistungsschwachen Kommunen bewilligt werden. Die Bedarfszuweisungen dienen der teilweisen Deckung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der ordentlichen Tilgung (Bemessungsgrundlage).

Zwingende Voraussetzung für die Bewilligung ist die Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Haushaltsführung. Weiterhin muss der Haushalt in einem überschaubaren Konsolidierungszeitraum so konsolidiert werden, dass die Kommune ohne weitere Hilfen aus dem Ausgleichsstock finanziell wieder handlungsfähig wird und alle verfügbaren Entschuldungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. Hierzu hat die Stadt Genthin die Ursachen der schlechten Haushaltslage und die konkret geplanten Konsolidierungsmaßnahmen und deren Umsetzungszeitraum darzustellen.

Über weitere ggf. notwendige Schritte wird der Stadtrat der Stadt Genthin zeitnah informiert.

**Anlagen:**

keine

(Janett Zaumseil)  
Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)  
Bürgermeister

